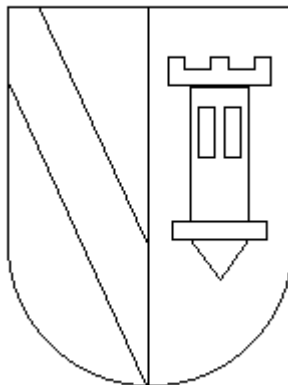


Aufschaltbedingungen der Feuerwehr Ettlingen für den Anschluss einer Brandmeldeanlage



Stand : September 2021

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Sachbearbeitung, für alle, im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Brandmeldeanlage (BMA) stehende Fragen, ist beim Ordnungsamt, Abteilung Sicherheit
Tel. : (0 72 43) 1 01-80 50, Fax : (0 72 43) 1 01-80 59 nachfolgend nur noch „Feuerwehr“ bzw. „FW“ genannt. Mail : feuerwehr@ettlingen.de
- 1.2 Die Gesamtkonzeption einer BMA (Standort Brandmeldezentrale [BMZ] , Schlüsseldepot [SD], Freischaltelement [FSE] u.a.) **muss vor Ausführung** mit der Feuerwehr abgestimmt werden.
- 1.3 Der formlose Antrag zur Bereitstellung einer Primärleitung als Übertragungsweg der Alarmierung von einer BMA auf die Brandmelde-Empfangsanlage der FW ist an den Konzessionär, die Firma SIEMENS, Siemensallee 75, 76 187 Karlsruhe zu richten.
- 1.4 Brandmeldeanlagen dienen zur Früherkennung und Übermittlung von Brandmeldungen. Sie müssen den einschlägigen DIN-, VDE- sowie den VdS-Bestimmungen entsprechen.
 - 1.4.1 Werden Anlagenkomponenten (SD, FSE u.a.) abweichend der VdS-Richtlinien verwendet oder installiert, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Objektversicherers vorzulegen.
- 1.5 Errichtung und Wartung von BMA dürfen nur durch vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannte Fachfirmen vorgenommen werden.
- 1.6 Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma ein Installationsattest nach dem Mustervordruck des VdS auszustellen, und dem Betreiber der Anlage zu übergeben.
Das Bauordnungsamt der Stadt Ettlingen erhält eine Kopie dieses Attestes.
- 1.7 Im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft, und zur Vermeidung von Fehlalarmierungen muss die gesamte BMA turnusmäßig gewartet werden.
 - 1.7.1 Es ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt wird.
Eine Kopie des Wartungsvertrages erhält das Bauordnungsamt der Stadt Ettlingen

2 RICHTLINIEN UND NORMEN

- 2.1 Eine BMA muss den folgenden einschlägigen Bestimmungen und der jeweils gültigen Fassung entsprechen :

- DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, VDE 0800, VDE 0804
- EN 54 Teil 1 bis Teil 9
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 655 nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- DIN 14 661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN 14 675 automatische Brandmeldeanlagen
- DIN 4 066 Beschilderung
- Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen des VdS
- Anforderungen an VdS gerechte Schlüsseldepot (SD)
- Anforderungen an VdS gerechte Freischaltelemente (FSE)

3 BRANDMELDEZENTRALE (BMZ), FEUERWEHRINFORMATIONSZENTRUM (FIZ)

- 3.1 Die BMZ ist in einem leicht zugänglichen Raum im Eingangsbereich zu installieren. Sie ist so zu errichten , dass alle Anzeigen eindeutig erkennbar und gut lesbar sind.
 - 3.1.1 Am Standort der BMZ / des FIZ ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
 - 3.1.2 Ist die BMZ / das FIZ aus baulichen Gründen nicht unmittelbar im Eingangsbereich unterzubringen, ist der Standort der BMZ **zuvor** mit der FW festzulegen. Der Weg dorthin ist zu kennzeichnen und zu beschildern.
- 3.2 Über dem SD ist im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte eine **rote** Blitzleuchte zu montieren.
 - 3.2.1 Gegebenenfalls kann eine 2. Blitzleuchte **-gelb-** im Eingangsbereich zum Objekt gefordert werden. Dies kann aus einsatztaktischer Sicht von Relevanz sein.
- 3.3 Ist die BMZ nicht sichtbar installiert, ist der Zugang mit einem Schild nach DIN 4066 „**Brandmeldezentrale**“ bzw. „**BMZ**“ zu kennzeichnen.
- 3.4 Die BMZ sowie sonstige dazugehörige Komponenten müssen gegen unbefugte Manipulation gesichert werden.
 - 3.4.1 Wird der Raum oder Schrank, der zur BMZ führt, verschlossen, ist ein Schloss der Objektschließanlage zu verwenden.
- 3.5 Bei Auslösung eines Brandmeldealarms muss die auszulösende Meldergruppe mit der Meldergruppen-Nummer an der BMZ / am FIZ mit Klartext erkennbar sein. Ein Hinweis auf einen Raum oder ein Gebäudeteil mit Angabe von Art und Anzahl der Melder muss ebenfalls angezeigt sein (z.B. Haus 1, Flur EG, oder 3. OG, Zimmer 3.xx).
 - 3.5.1 Wird die Meldergruppe nur über ein einzeiliges Display angezeigt, müssen Hinweise auf weitere, ausgelöste Meldergruppen durch eine Anzeige am FAT, oder einen geeigneten Drucker kenntlich gemacht werden.
- 3.6 Bei der BMZ / am FIZ sind folgende Dinge zu deponieren bzw. einzubauen :
 - Übertragungseinrichtung (Hauptmelder)
 - Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Halbzylinder (Feuerwehrschießung)
 - Feuerwehrschlüsselkasten-Adapter (bei Bedarf)
 - Anzeigefeld (bei Bedarf)
 - Meldergruppen-Pläne (Linienlaufkarten)
 - Satz Feuerwehreinsatzpläne (falls gefordert)
 - Gerätschaften zum Anheben von Bodenplatten bei Doppelböden und /oder zum öffnen von Zwischendecken (bei Bedarf)
 - Eine evtl. benötigte, abgeschlossene Bockleiter (bei Bedarf)
 - Zusätzliche Gerätschaften für die FW (z.B. Fenstergriffe o.ä.)
 - Schrank oder sonstiges abschließbares Behältnis (bei Bedarf) für Feuerwehreinsatzpläne und Laufkarten (Schließung nur für FW)
- 3.7 Die Aufschaltung mehrerer BMZ als Unterzentralen ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Feuerwehr möglich.
- 3.8 Für die Feuerwehr muss der Zugang zur BMZ dadurch gewährleistet sein, dass ein **Schlüsseldepot (SD)** im Außenbereich eingebaut wird.

- 3.8.1 Sofern Räumlichkeiten innerhalb des Objektes von der Brandmeldeanlage nicht überwacht werden, ist zusätzlich zum Schlüsseldepot für die externe Alarmierung ein **Freischaltelement (FSE) mit Aploy-Zylinder und Vandalismus-Rosette** zu installieren. Das FSE ist in unmittelbarer Nähe zum SD zu montieren. Hierdurch wird den Einsatzkräften der FW ein überwachter Zugriff auf den/die Objektschlüssel im SD erlaubt.

4 SCHLÜSSELDEPOT (SD)

- 4.1 Es dürfen nur SD der Fa. Kruse mit VdS-Zulassung und der **“Schließung Ettlingen“** , eingebaut werden. Zur Schlüsseldeponie innerhalb des SD ist mindestens ein Halbzylinder der Objektschließanlage mit GHS-Schlüssel einzubauen. Elektronische Zugangskontrollen sind bis zu einer gewissen Größe zulässig, können aber nicht überwacht werden.
- 4.1.1 Einbauhöhe ist von der Standfläche bis Unterkante des SD 1,20m bis 1,60 m.
- 4.1.2 Soll ein Schlüsseldepot eingebaut werden, das nicht auf eine Brandmeldeanlage aufgeschaltet ist, so muss von der Fa. KRUSE das Mastiff-70, inkl Vandalismus-Rosette Verwendung finden.

5 SCHLÜSSELDEPOT-ADAPTER

- 5.1 Die Anschaltung eines SD muss über einen VdS-anerkannten Adapter erfolgen.
- 5.1.1 Der Adapter muss, sofern er nicht als Einschub in der BMZ enthalten ist, in unmittelbarer Nähe der BMZ installiert sein. **SD-Adapter sind Teil der Brandmeldeanlage !**
- 5.1.2 Ist der Adapter abschließbar, muss er mit einer Plombenbohrung versehen sein. **Adapter sind grundsätzlich zu plombieren.**
- 5.2 Sabotage- bzw. Einbruchalarm muss eindeutig als solches optisch angezeigt und erkannt werden. **Dabei darf kein Brandmeldealarm ausgelöst werden und das SD darf nicht entriegelt sein.** Bei Anzeige des SD-Zustandes im Anzeigefeld der BMZ, ist dieses eindeutig zu kennzeichnen. Der Alarm muss auf eine ständig besetzte Stelle geschaltet sein. Dies ist **jedoch nicht die ILS des Stadt- und Landkreises Karlsruhe.**
- 5.3 Wird ein manueller Alarm direkt am Hauptmelder ausgelöst, darf hierdurch das SD nicht entriegelt werden.
- 5.3.1 **Sabotagealarm darf nur durch den Wartungsdienst wieder zurückgestellt werden.**

6 FEUERWEHRBEDIENFELD (FBF)

- 6.1 FBF, BMZ und FIZ müssen vom gleichen Standort aus eingesehen werden können.
 - 6.1.1 Das FBF ist in einer Höhe von 1,60 m +/- 0,20 m anzubringen (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld)
 - 6.1.2 Am FBF / am FIZ ist ein Halbzylinder der Feuerwehr zu verwenden.
- 6.2 Über den Bedienknopf „**Akustische Signal ab**“ müssen sämtliche automatische akustische Signale zu unterbrechen sein.
 - 6.2.1 An der Taste „**BMZ rückstellen**“ müssen alle Funktionen, außer Sabotagealarm, wieder in den Ruhe- bzw. Alarmzustand rückgesetzt werden können.
- 6.3 Für jede BMZ und jede Unterzentrale ist ein FBF zu montieren.
- 6.4 Am FBF bzw. FAT / FIZ ist der jeweilige Melder als Linie und Meldernummer sowie als Klartext der Standort des ausgelösten Melders anzuzeigen. (z.B. Flur EG, Zwischendecke Raum xx, 3. OG, Zimmer 3xx)

7 MELDERGRUPPENPLÄNE (Linienlaufkarten)

- 7.1 Unmittelbar bei der BMZ müssen in einem dafür vorgesehenen Behältnis Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten nach DIN) deponiert sein.
Sie sind als Karten in der Größe DIN A4 bzw. DIN A3 querformat zu erstellen.
Linienlaufkarten bedürfen sowohl im Format als auch Grundsätzlich der Genehmigung durch die FW. Sie erteilt auch die Druckfreigabe.
 - 7.1.1 In möglichen Ausnahmefällen sind die Linienlaufkarten gegen unbefugtes Entnehmen zu sichern.
- 7.2 Die Karten sind durch Beschichtung o.ä. dauerhaft gegen Verschmutzung, Feuchtigkeit und Vergilben zu schützen (Laminieren).
- 7.3 Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten) haben der, in der Anlage dargestellten Muster-Linienlaufkarte zu entsprechen.

Darauf muss ersichtlich sein :

- Grundrissplan mit Standort der BMZ, und möglicher Besonderheiten z.B. CO²-Löschanlage, Sprinklerzentrale, RWA-Anlage o.ä.
- Der durch eine Meldergruppe mit automatischen Meldern überwachte Bereich (durch rote Umrandung)
- Der durch grüne Linien und Pfeile markierte Weg der Einsatzkräfte von der BMZ / dem FIZ bis zur Auslösestelle (bei Auslösestellen in einem anderen Geschoss bis zum Treppenraum)

Auf der Rückseite der Karte :

- Vergrößerter Ausschnitt des auf der Vorderseite rotmarkierten Bereichs.
- Die zur jeweiligen Meldergruppe gehörenden Melder, mit Kennzeichnung ihrer Meldernummer.
- Die Laufwegkennzeichnung der Einsatzkräfte, ggf. vom Treppenraum aus zum überwachten Bereich, durch grüne Pfeile.
- Zur besseren Orientierung kann es notwendig sein, z.B. einen Straßennamen, oder –verlauf einzuzeichnen.

- 7.3.1 Bei Systemanlagen mit geeignetem Drucker muss die Darstellung der Linienlaufkarten analog den oben beschriebenen entsprechen. Dabei ist auch die gleiche Farbkennzeichnung anzuwenden.
- 7.3.2 Einen Ausdruck dieser gesamten Linienlaufkarten ist, mit einem Register versehen, beim Drucker zu deponieren.
- 7.3.3 Bei Meldern in Zwischendecken oder Zwischenböden ist auf der Linienlaufkarte das Feld „Bemerkungen“ rot zu schraffieren und mit Text „Zwischendeckenmelder“ bzw. „Zwischenbodenmelder“ in schwarz zu beschriften.

8 PLÄNE (Objektplan, Feuerwehreinsatzpläne)

- 8.1 Zur Erstellung eines den Bedürfnissen der FW angepassten Objektplanes sind dieser ein Lageplan mit Straßenbezeichnung und ein Geschossplan des EG, jedoch ohne Bemaßung oder sonstiger bauseitig erforderlicher Hinweise in der Größe DIN A4 zuzuleiten.
- 8.2 Feuerwehreinsatzpläne (DIN A4 bzw. DIN A3) sind vom Betreiber der BMA in Absprache mit der FW in 3-5 facher Ausfertigung (je Objekt bzw. Standort) zu erstellen. Zusätzlich wird ein Exemplar bei der BMZ / dem FIZ in einem entsprechenden Behältnis deponiert.
Diese sind immer aktuell zu halten, mindestens jedoch alle 2 Jahre zu aktualisieren.

9 BRANDMELDER

- 9.1 Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833 Teil 1, Teil 2, EN 54, VdS-Richtlinien) zu montieren. Art und Anordnung ergeben sich aus der Nutzung des zu Überwachenden Objektes.
- 9.2 Automatische und nichtautomatische Brandmelder, sowie sichtbar und nicht sichtbar montierte Melder dürfen nicht auf einer Meldergruppe geschaltet sein.
- 9.2.1 Gleiches gilt für Melder in Zwischenböden, -decken, sowie Lüftungskanälen.
- 9.3 Melder, die zur Ansteuerung von Rauchschutzabschlüssen (z.B. Türen o.ä.) dienen, dürfen **keine** Alarmierung zur FW weiterleiten.
- 9.4 Brandmelder sind so einzubauen, dass Fehlalarme vermieden werden. Gegebenenfalls sind sie in **Zweimelder-** oder **Zweiggruppenabhängigkeit** zu schalten.
- 9.5 Melder sind mit der Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.
- 9.6 Werden Melder einer Gruppe in verschiedenen Räumen installiert, sind bei den Zugangstüren zu jedem Raum Individualanzeigen nach DIN 14 623 anzubringen. Diese Anzeigen müssen den ausgelösten Zustand eines oder mehrerer Melder im Raum anzeigen.
- 9.7 Nicht sichtbar montierte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen :

IN ZWISCHENDECKEN :

Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte, über der ein Melder montiert ist, durch ein Orientierungsschild nach DIN 14 623 und einer Anzeige die den ausgelösten Zustand anzeigt. Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften. Bei Einzelmelderkennung siehe Punkt 9.9 und 9.9.1. (Beachtung Punkt Linienlaufkarten)

IN LÜFTUNGSKANÄLEN :

Kennzeichnung der Stelle hinter der ein Melder sitzt, sonst wie vor. In Ausnahmefällen kann die Anzeige des Auslösezustandes an anderer geeigneter Stelle angebracht sein. Bei Einzelmelderkennung siehe Punkt 9.9 und 9.9.1.

IN DOPPELBÖDEN :

Neben Zugangstür zum Überwachungsbereich ist ein Lageplantagebleu mit Anzeigen der einzelnen Melder, seitenrichtig anzubringen. Das Tableau soll den Grundriss des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige darzustellen und mit der entsprechenden Gruppen- u. Meldernummer zu beschriften. Bei weniger als 4 Meldern genügt ein Tableau ohne Grundrisszeichnung. Bei Einzelmelderkennung siehe Punkt 9.9 und 9.9.1. (Beachtung Punkt Linienlaufkarten)

- 9.7.1 Bei eingeschränkter Sichtmöglichkeit auf Melder, sind diese, durch ein, an einer Metallkette befestigtes Schild (weiß lackiert und mit schwarzer oder roter Gruppen- und Meldernummer beschriftet) kenntlich zu machen.

- 9.8 Für Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen ist im jeweiligen Raum oder an einer anderen geeigneten Stelle, z.B. bei der BMZ / dem FIZ, Geräte zum Heben/Öffnen, evtl. auch eine Bockleiter, diebstahlsicher, zu deponieren.
Diese Geräte sind nur für die FW und entsprechend zu kennzeichnen.
- 9.9 Bei Einzelmeldererkennung kann auf Individualanzeigen und Meldertableau verzichtet werden.
- 9.9.1 Die Melder in Zwischendecken und/oder Doppelböden müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Sowohl am Standort selbst, als auch auf den Linienlaufkarten.

10 LÖSCHANLAGEN

- 10.1 Automatische Löschanlagen sind als Meldergruppe an die BMZ anzuschließen. Es ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen. **Die Auslösung muss am FBF angezeigt werden.**
- 10.2 Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der BMZ / dem FIZ bis zur Sprinklerzentrale durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- 10.2.1 An jeder Alarmventilstation ist ein Hinweisschild mit :

**Sprinklergruppen-Nummer
Meldergruppen-Nummer
Schutzbereich**

anzubringen.

11 AUFSCHALTUNG EINER BMZ

- 11.1 Die Firma SIEMENS (siehe Ziffer 1.3) setzt den digitalen Hauptmelder, schaltet eine Primärleitung und prüft den Übertragungsweg zur Hauptfeuermelderzentrale bei der ILS Karlsruhe, schaltet jedoch die Anlage nicht durch.
- 11.2 Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Fertigstellung der gesamten BMA wird durch den Betreiber der BMA ein Termin mit allen beteiligten, FW, Errichterfirma und Fa. SIEMENS vereinbart. Nach einer mängelfreien Funktionsprüfung wird die BMA dann zur Aufschaltung freigegeben.
- 11.2.1 Nachgenannte Unterlagen sind der FW **mindestens zwei Wochen** vor dem Aufschalttermin zu übergeben.

- a) Ansprechpartner-Liste (siehe Liste)
- b) Objektplan (siehe Punkt 8.1)
- c) Feuerwehreinsatzpläne (Punkt 8.2)
- d) Anerkennungsbestätigung der Aufschaltbedingungen (Punkt 16.1)
- e) Endfassung der durch die FW genehmigten Linienlaufkarten

Zukünftige Änderungen an diesen Unterlagen sind der FW schriftlich mitzuteilen (siehe Punkt 16.3)

Stadt Ettlingen, Ordnungsamt, Abteilung Feuerwehr, Postfach 762, 76 261 Ettlingen
Tel. : (0 72 43) 1 01- 80 50, Fax : (0 72 43) 1 01-80 59, Mail : feuerwehr@ettlingen.de, Hertzstr. 37, 76 275 Ettlingen

11.2.2 Spätestens zum Aufschaltertermin müssen noch folgende Dinge erfüllt bzw. vorhanden sein :

- a) Kopie eines Installationsattestes der Errichterfirma (Punkt 1.6)
- b) Kopie des Wartungsvertrages für die BMA (Punkt 1.7.1)
- c) Kopie eines Gutachtens bei einer Löschanlage
- d) Linienlaufkarten müssen deponiert sein (Punkt 7.1)
- e) Rechnungsanschrift, wenn von der Objektanschrift abweichend
- f) mindestens 1 Halbzylinder mit GHS-Schließung der Objektschließung für das SD
- g) bei Verwendung elektronischer Zugangskontrollen ist mindestens 1 Karte bzw. 1 Transponder mit GHS-Schließung vorzuhalten

11.3 Nicht erfüllte Forderungen, die zur Beanstandung führen und die Aufschaltung verzögern, gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr. **Die Anlage wird durch die FW somit nicht aufgeschaltet.**

12 ORGANISATORISCHES ZUM SD UND ZUM FSE

12.1 Das Schloss für das SD ist mit der „Schließung Ettlingen“ bei der Fa. Kruse in Hamburg zu bestellen. Ebenso das FSE als Aply-Zylinder oder das Mastiff-70 mit „Schließung Ettlingen“
Diese Schlösser werden von der Firma Kruse direkt an die FW geschickt.

12.2 Die Inbetriebnahme des eingebauten SD und eines FSE erfolgt gleichzeitig mit der Aufschaltung der gesamten BMA durch die Fw.

12.2.1 Sind bei einem Probetrieb keine Beanstandungen erkennbar, wird der, vom Betreiber zur Verfügung gestellte Schlüssel (GHS) im SD deponiert. Dazu wird ein Übergabeprotokoll über den Empfang des Objektschlüssels ausgestellt, das von dem Betreiber/Objektbeauftragter und der FW unterzeichnet wird. Eine Kopie hiervon erhält der Betreiber.

12.3 SD müssen mindestens einmal jährlich gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit der FW erfolgen.

12.4 Wird ein SD in einem Objekt eingebaut, das bereits eine bei der FW aufgeschaltete BMA hat, gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Neuinstallation einer BMA.

12.5 Sofern die ständige Überwachung des SD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, müssen der Objektschlüssel / Transponder unverzüglich entnommen, dem Betreiber zurückgegeben und das Schloss der Innentüre ausgebaut werden.

12.6 Der Sabotagealarm des SD muss auf eine „ständig besetzte Stelle aufgeschaltet werden. Dies ist **jedoch nicht die ILS Karlsruhe**. Hier sind Sicherheitsfirmen zu vertrauen.

13 ALLGEMEINE HINWEISE

- 13.1 Eine BMA dient zur Früherkennung von Bränden. Die ILS Karlsruhe alarmiert daher im Interesse des Betreibers bei Empfang eines Feueralarms über die BMZ sofort die erforderlichen Einheiten zur Brandbekämpfung.
- 13.1.1 Bei Sabotagealarm, der nicht bei der Feuerwehr einlaufen darf, hingegen schickt die FW nur ein Fahrzeug mit der Befugnis, möglicherweise die bei Punkt 12.5 beschriebenen Maßnahmen vorzunehmen. Außerdem wird parallel dazu die Einsatzzentrale der Polizei verständigt.
- 13.2 Sämtliche Änderungen an der Anlage, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen, sowie ein Tausch der BMZ, der Austausch der Objektschließung u.a. sind der FW unverzüglich anzuzeigen.
- 13.3 Für alle nicht näher erläuterten Hinweise, Vorschriften und Bestimmungen sind die gültigen, einschlägigen VDE-, DIN-, EN- bzw. VdS-Vorschriften heranzuziehen.
- 13.3.1 Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur von der Feuerwehr genehmigt werden.

14 KOSTENERSATZ

- 14.1 Die durch die Auslösung von Fehl- und/oder SD-Alarme entstehenden Kosten der FW werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage hierzu sind das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg § 34, Abs.1, Satz 2 Ziffer 6 in Verbindung mit der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen in der jeweils gültigen Fassung.
- 14.2 Kosten, die der Feuerwehr in Verbindung mit einer BMA / SD für Beratung, Aufschaltung und aller daraus resultierenden Dienstleistungen entstehen, werden nach der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen in der jeweils gültigen Fassung vom Betreiber gefordert.

15 WARTUNGSARBEITEN AN DER BMA


- 15.1 Bei Wartungsarbeiten sowohl an der BMA als auch am Hauptmelder muss der Wartungsdienst zur Funktionsprüfung die ILS über Tel. (07 21) 82 439-0 bzw. die Leitstelle der Fa. Siemens gemäß dem Aufkleber am Hauptmelder verständigen. Eine Abmeldung der BMA zu Wartungsarbeiten, gemäß den Richtlinien des Landratsamtes, vor Beginn der Arbeiten, ist der Integrierten Leitstelle mitzuteilen. (Siehe auch Merkblatt des Landratsamtes auf der übernächsten Seite). Bei Prüfungen ohne Prüfung des Hauptfeuermelders ist die Anlage im Objekt so abzuschalten, dass Alarme nicht zu einer Leitstelle durchgeschaltet werden.
- 15.2 Während der Wartungsphase hat der Betreiber der Anlage bzw. der anwesende Wartungsdienst dafür Sorge zu tragen, dass mögliche, echte Alarme als solche sofort zur Feuerwehr weitergemeldet werden. Dieser Hinweis ist vom Betreiber an der BMZ auszuhängen und jedem, an der BMA arbeitenden, zur Kenntnis zu bringen.

16 ERFÜLLUNGSPFLICHT DES BETREIBERS

- 16.1 Diese Aufschaltbedingungen sind in Einklang mit den gültigen VDE-, DIN-, EN- bzw. VdS-Vorschriften, dem Feuerweggesetz Baden-Württemberg in der gültigen Fassung, sowie der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen erstellt
- 16.2 Der Betreiber verpflichtet sich, die Abweichungen nach Punkt 1.4 die als Anlage beigefügte Einverständniserklärung des Objektversicherers spätestens 4 Wochen vor dem Aufschalttermin der FW zukommen zu lassen.
- 16.3 Bei nicht erfüllten Forderungen aus diesen Bedingungen, behält sich die Fw das Recht vor, die BMA nicht auf die vorhandene Brandmelde-Empfangsanlage durchzuschalten, bzw. diese Aufschaltung wieder rückgängig zu machen. Mögliche sich ergebende Folgen gehen zu Lasten des Betreibers.

17 ANSPRECHSTELLE UND AUSKÜNFTE

- 17.1 Für Auskünfte und Rückfragen im Zusammenhang mit BMA, SD, FSE, FIZ oder Einsatzpläne und Linienlaufkarten ist die Feuerwehr unter Tel.: (0 72 43) 1 01-80 53, Fax : (0 72 43) 1 01- 80 59 , Mail feuerwehr@ettlingen.de erreichbar.

	Merkblatt Prüfung / Abmeldung von Übertragungseinrichtungen (ÜE)	Stand 02/2015
---	---	---------------

Prüfen von Übertragungseinrichtungen / Abmeldung von Übertragungseinrichtungen in der Feuerwehrleitstelle

Die Betreiber von Brandmeldeanlagen sind für die Funktionstüchtigkeit ihrer Brandmeldeanlage verantwortlich. Dazu gehört die regelmäßige Inspektion / Wartung durch eine zertifizierte Fachfirma. Diese muss gemäß VDE 0833-1 die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung durch die Brandmeldezentrale prüfen. Dazu muss diese Übertragungseinrichtung in der Feuerwehrleitstelle abgemeldet werden.

Aus Sicherheitsgründen sind dazu nur die Mitarbeiter der in einer Liste aufgeführten Fachfirmen autorisiert.

Die Abmeldung erfolgt telefonisch **ausschließlich** unter der persönlichen Handynummer des jeweiligen Mitarbeiters.

Abmeldungen mit einer anderen Telefonnummer oder durch nicht gelistete Mitarbeiter werden von der Feuerwehrleitstelle nicht akzeptiert.

Die Prüfung / Abmeldung einer Übertragungseinrichtung dauert in der Regel wenige Minuten. Nur in Ausnahmefällen ist es erforderlich, die Abschaltung über einen längeren Zeitraum aufrecht zu halten.

In jedem Fall ist der Abmeldende dafür verantwortlich, dass die Übertragungseinrichtung von der Feuerwehrleitstelle wieder aus der Abmeldung genommen wird.

Der Abmeldende hat dafür Sorge zu tragen, dass er unter seiner Handynummer für die Feuerwehrleitstelle für Rückfragen erreichbar ist. Wenn dies nicht der Fall ist, muss die Feuerwehrleitstelle von einer realen Brandmeldung ausgehen. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten des Abmeldenden.

Hinweis:

*Wenn aus betrieblichen Gründen einzelne Melder oder Meldegruppen kurzfristig abgeschaltet werden sollen (z. B. zur Vermeidung von Täuschungsalarmen durch Staubentwicklung bei Bauarbeiten oder durch Sprinklerprüfungen), ist **keine Ansteuerung der ÜE erforderlich**. Die Abschaltung kann vom Betreiber der Brandmeldeanlage in alleiniger Verantwortung vorgenommen werden. Der Betreiber muss für entsprechende Ersatzmaßnahmen sorgen (z. B. Stellung einer Sicherheitswache) und ist für die Rechtzeitige Zuschaltung verantwortlich. Die Feuerwehrleitstelle akzeptiert in diesen Fällen keine Abmeldungen von ÜEs.*

Die Liste der autorisierten Firmen mit deren Mitarbeitern, wird für den Landkreis Karlsruhe vom Landratsamt Karlsruhe - Amt für Brand- und Katastrophenschutz - geführt und aktualisiert.

Ansprechpartner:

**Landratsamt Karlsruhe
Amt für Bevölkerungsschutz**

Jürgen Bordt

**Tel.: 0721 / 936 - 83830
Fax: 0721 / 93686 - 83830**

Stadt Ettlingen, Ordnungsamt, Abteilung Feuerwehr, Postfach 762, 76 261 Ettlingen
Tel. : (0 72 43) 1 01- 80 50, Fax : (0 72 43) 1 01-80 59, Mail : feuerwehr@ettlingen.de, Hertzstr. 37, 76 275 Ettlingen

mail: juergen.bordt@landratsamt-karlsruhe.de